

Erwerb durch die Frau kein Zweifel, denn es heißt, es sei genau bekannt, wo sie die Sache gekauft habe und daß sie sonst gut beleumdet sei. Ihre Lage ist deshalb nicht anders als beim Markttkauf des Falles 8a, wo ebenfalls der Gewährenzug nicht möglich ist. Dieser Markttkauf in foro publico . . . , clara die wie c. 57 deutlich sagt, ist eine Abart des Kaufes vom Unbekannten und das hauptsächlichste und einzig zugelassene Ersatzmittel für mangelnden Gewähr, das schon in früheren Rechten bekannt ist.¹⁾ Der Käufer wird dann frei von Diebstahlsverdacht. In der Tatsache des Markttkaufes, die er dem Kläger gegenüber behauptet, liegt das objektive Redlichkeitsmerkmal; denn der Kauf ist, obwohl vom Unbekannten, in voller Öffentlichkeit vorgenommen worden; vorausgesetzt allerdings, daß der Käufer nicht weiß, ob die Sachen gestohlen waren. Der Markttkauf ist in Fall 8a entsprechend c. (70) durch Eid selbdrütt zu beweisen, was in c. 549 als eine von alters geübte Gewohnheit bezeichnet wird. Es sind hier Eidhelfer, nicht Zeugen gemeint, was in Brunn oft nicht ganz deutlich ist. Handelt es sich nicht um Markttkauf, so muß in Fall 8a der Besitzer den Reinigungseid allein leisten. Dieser einfache Eid ist selbst dann zulässig, wenn der Beklagte sich nicht auf Markttkauf berufen und seinen Gewährn nicht stellen kann. Aber er darf nicht wegen Diebstahls, sondern nur wegen Rückgabe der gestohlenen Sache belangt werden und muß gut beleumdet sein c. 103. Von da aus ist der etwas unklare Text in Fall 8c, in Verbindung mit c. (99), besser zu verstehen: Der Besitzer leistet den Eid allein, ob Bürger oder Fremder ist hier gleich. Denn würde für den Fremden ein anderer Eid verlangt werden, so wäre das gesagt worden. Von einer mehrfachen Zahl der Eide, die der Fremde, weil er keine Eidhelfer oder Zeugen haben kann, selbst abschwören müßte²⁾, ist hier nichts gesagt. Es ist also anzunehmen, daß er hier nicht anders als der Bürger stand.³⁾ - Bei dem Eid

¹⁾ A. Schulze, Gerüst u. Markttkauf in Beziehung zur Sahnisverfolgung (Festschr. Dahn 1905) 37 ff., 43; für das Folgende 41.

²⁾ v. Kries, Beweis 21; C. R. Sachße, Das Beweisverfahren nach ötsch. mit Berücksichtigung verwandter Rechte des MA. (1855) 33.

³⁾ Im Brünner Recht ist vom Fremdeneid kaum die Rede: c. 496 spielt nur darauf an; nach c. (210) darf der Fremde in kleinen Schuldsachen den Eid täglich schwören.